

Technische Regelung zum Betrieb des Datennetzes

1. Netzwerk-Komponenten

Beschaffung, Installation, Konfiguration und der Betrieb von Netzwerk-Komponenten obliegen ausschließlich dem Betreiber. Modifikationen durch die Nutzer sind nicht zulässig.

Die Benutzer des Datennetzes sind verpflichtet, bei Störungen den Betreiber zu informieren.

2. Verkabelung

Änderungen an der Verkabelung, dürfen nur vom Rechenzentrum der Hochschule durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

Zum Anschluss von Netzwerkkomponenten und Endgeräten sind ausschließlich die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Anschlusskabel zu verwenden. Die Anschluss-Anweisungen sind dabei strikt zu beachten.

Das Ein- und Ausstecken von Anschlusskabeln an der Anschlussdose ist jederzeit zulässig, sollte aber so selten wie möglich erfolgen, um verschleißbedingte Netzstörungen zu vermeiden.

3. Anschluss von Rechnern oder sonstigen Geräten an das Datennetz

Der Anschluss von Rechnern oder sonstigen Geräten, z.B. Netzwerkdruckern, ist nur mit Genehmigung des Rechenzentrums zulässig. Die Genehmigung gilt allgemein als erteilt für den Anschluss von Personalcomputern, Workstations, Druckern usw., wenn der Betreuer die rechner-spezifischen Daten (z.B. MAC-Adresse, Standort etc.) vollständig an hostdb gemeldet hat, diese in die Hostdatenbank eingetragen wurden und die Freigabe zum Anschluss vom Rechenzentrum schriftlich (auch per Email) erteilt wurde.

Rechner, die längere Zeit nicht mehr am Datennetz betrieben werden sollen oder auf Dauer außer Betrieb genommen werden, sind an hostdb zu melden. Das Rechenzentrum behält sich vor, Rechner, die längere Zeit nicht mehr im Datennetz aktiv waren, aus der Hostdatenbank zu entfernen. Bei Wiederinbetriebnahme sind sie erneut an hostdb zu melden.

Alle Änderungen sind der Einrichtung hostdb unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Konfiguration von Workstations oder Servern (NetWare, Windows usw.) dürfen keine Dienste installiert werden, die den Netzbetrieb negativ beeinflussen oder im Widerspruch zu Diensten des Rechenzentrums der Hochschule stehen. In Zweifelsfällen ist mit dem Rechenzentrum Rücksprache zu halten.

4. Folgen fehlerhafter, missbräuchlicher oder gesetzwidriger Nutzung

Werden diese Regeln missachtet oder wird der Netzbetrieb über einen Anschlusspunkt oder durch ein Endgerät gefährdet oder gestört, so ist der Betreiber berechtigt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z.B.

- betroffene Subnetze oder Endgeräte zu sperren
- Benutzer, befristet bis zu einer Entscheidung der EDV-Kommission, von der Nutzung auszuschließen oder ihnen die Benutzungsberechtigung zu entziehen. Über einen längerfristigen oder dauerhaften Entzug entscheidet die EDV-Kommission
- Schadenersatz- bzw. Regressansprüche geltend zu machen.

Ein Verstoß gegen diese Betriebsregelung gilt als Missbrauch im Sinne der Benutzungsordnung des Rechenzentrums.